

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 5. October 1795.

I. Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen- Geldes bey der ordinairn Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königl. Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelber und Reitgebühren bey Privat-Estafetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hierdurch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.

Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichem hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäuferey, auch heimlicher Verschleppung außershalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten stehet, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und grosse Theuerung entstehen muß, zumahl die vorjährigen Bestände alle ausgeräumt worden; So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen außershalb Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotsedict, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confiscirt werden soll, wovon sodann die Hälfte

R r

te dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armuth zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuererräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Officianten, Polizeyaussreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contrabandanten, welche ertappet werden, an die nächste Accise-Casse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltsamer Widersetzungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Signi. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim. Bacmeister.

Nachfolgende Ravensbergische Gemein- den haben beim öffentlichen Gottes- dienst für die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten zusammen ge- bracht, als: die Gemeinde zu Exter 25 Mgr. 4 Pf., die Gem. zu Brnninghausen 12 Mgr., die Gem. zu Rddinghausen 24 Mgr., die Gem. zu Spenge 1 Rtlr. 9 Mgr. 2 Pf., die Gem. zu Werther 1 Rtlr. 12 Mgr., dieselbe am Friedensfeste 16 Mgr., wodurch in allem 4 Rtlr. 26 Mgr. 6 Pf. aufgekommen sind, welche mit an- dern Geldern der Art zweckmäßig vertheilet werden sollen. Minden d. 11. Sept. 1795.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Tecklenburg Ringersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haß. v. Rebecker. Bacmeister.

II Decretum Præclusivum.

Da in Termino den 28sten October des Morgens 10 Uhr vor dem Auscul-

tator Raktert in Sachen des Accise- inspector Poesemannschen Concurfus eine Sententia præclusoria gegen die nicht erschienenen Militair-Personen auf hiesi- ger Regierung publiciret werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Minden den 29ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen 1c.

Craven.

III Citationes Edicta'es.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis- sen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification-Urtheil auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreis-Schreibers Strörmann, den abwesend gewesenen Militair-Perso- nen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strör- mann Forderung habenden Militair-Perso- nen nachzuholen beschloffen worden; Daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, im Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wldkind, ihre an den gedachten Strörmann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forde- rungen nur an dasjenige, was nach Be- friedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Ravens- bergischen Regierung Inseigel und Unters- schrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreis- mal einzurücken verfügt worden. So ges- chehen Minden am 26. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 18ten July 1793 publicirten Classificationsurtheil auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Oberinspectors Manger den abwesend gewesenen Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten; und nun nach wieder hergestellten Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Oberinspectors Manger Forderung habenden Militairpersonen nachzuholen beschloffen worden; als citiren wir daher selbige hierdurch, in Termino den 21sten October a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen ihre an den verstorbenen Oberinspecto Manger und dessen Nachlaß habenden Ansprüche und Forderungen anzugeben, und solche gehörig zu verificiren, wobey ihnen zur Warnung bekannt gemacht wird, daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Masse für verlustig erkläret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; dabei werden denen Militairpersonen so hier keine Bekanntschaft haben, oder persönlich zu erscheinen behindert werden sollten, die Justizcommissarien Müller und Hoffbauer in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden können, und denselben mit gehöriger Instruction und legaler Vollmacht zu versehen haben. Unkundlich ist diese Edictalcitation alhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inserirt worden. So geschehen Minden am 26sten August 1795.

Anstatt und von wegen etc. etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß da der Forstschreiber Differt, als einziger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst

verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs Rätthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gedachter seiner Mutter nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, wir nunmehr per Decr. de hob. den erb-schaftlichen Liquidations-Prozeß erdfnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet haben, citiren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittve Rechnungs-Rätthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungsrath Crayen um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gehörend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey unserer Regierung affigirt und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen etc.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittve des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Erwirung des Zustanz

Nr 2

des der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militairpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25ten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. e. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansehen lassen, und den Assistenzrath Aschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder langstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mal, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concurfus Creditorum eröfnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794.

verhängt worden; als werden sämtliche unbekante Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citiret, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commisarien Assistenz-Rath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden.

Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitular des der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstigkeits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilt werden möchten; so wollen Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten

Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitularge-richte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Ernstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Meele per decret. de 27. Jan. c. der Concurseröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Ver-ordnung wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben worden; so werden nunmehr alle, so an

den Christian Ludwig Meele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göker übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Ausbleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Münster angeschlagen, 2mal in die Lippstädter Zeitungen und 2mal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Osnabrück und Windheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 1sten Jul. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker.

Die Goessels Stette Nr. 9. Bauerschaft Ennighausen, an das adeliche Gut Grollage eigenbehörig, befindet sich jetzt in Gutsherrlicher Administration, indem schon vor einigen Jahren der Colonus Goessel, mit Tode abgegangen. Da nun beyde Söhne desselben, Clamor Henrich, und Jobst Henrich, welcher als der jüngste der Auerbe, schon vor Jahren außer Landes getreten, sich im Hochstift Osnabrück, und Graffschaft Diepholt aufgehalten, jetzt aber deren Aufenthalt unbekandt ist; so werden selbige auf Nachsuchen, der Gutsherrschaft, hiermit aufgefodert, sich binnen 3 Monath und zuletzt am 1sten December an der Gerichtsstube zu Bünde, über die Annahme der Stette zu erklären und sich wegen der Verlassung des älterlichen Guts zu verantworten, sonst, wenn das nicht geschiehet, sie zu erwarten haben, daß sie beyderseits aller Anforderung an die Goessels Stette, sowohl in Brautschatz, als

auch besonders der Jost Heinrich, des Erb-
Rechts verlustig erkläret, und der Guts-
herrschaft nachgelassen werde, die Stelle,
mit einem andern Colono zu besetzen. Mög-
ten auch die abwesende Goeffels, sich in
solchen Umständen befinden, daß sie sich
des Rechts eines Rechtsfreundes bedienen
wollten, sethet ihnen frey sich an den Her-
ren Justiz-Commissair, und Stadt-Secretair
Kind zu Lübecke, zu wenden.

Bünde am Königl. Preussischen Amte
Limberg den 12ten July 1795.

Schrader. Niemann.

Da über das Vermögen des Schutz-
Juden Raphael Abrahams in Halle
der Concurß eröffnet worden; so werden
alle und jede welche an denselben Ansprüche
und Forderungen haben, hiedurch edicta-
lter vorgeladen, diese ihre Forderungen
in Termino den 2ten Novbr. a. c. an ge-
wöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und
zu verificiren, und zwar unter der War-
nung, daß sie damit im Unterlassungs-
Fall präcludiret und bey Vertheilung der
Concurß-Masse, übergangen werden sollen.
Zugleich wird auf das gesammte Vermö-
gen des gedachten Schutz-Juden Raphael
Abraham hiemit offener Beschlagnahme
gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen
oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zah-
lungen zu leisten haben, bey Gefahr dop-
pelter Erstattungen aufgegeben, erwählte
Sachen und Zahlungen an Niemand ver-
abfolgen zu lassen sondern davon dem hie-
sigen Gerichte Anzeige zu thun und fer-
nerer Verfügung zugewärtigen.

Amte Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amte Ravensberg. Diejeni-
gen, welche an das zurückgelassene geringe
Vermögen des entwichenen Töpfers Chri-
stoph Flicke aus Macheloh Ansprüche und
Forderung haben, werden hiedurch bey
Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen,
solche in Termino den 13ten Novbr. hie-
selbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu

erweisen. Zugleich wird gedachter Töpfer
Flicke hiemit öffentlich citiret, alsdann ebens-
falls zu erscheinen, von seiner Entweichung
Rede und Antwort zu geben, und sich über
die Forderungen seiner Gläubiger verneh-
men zu lassen.

Der Königl. Colonus Lemme in Pocke-
loh hat angezeigt, daß die vorigen
Besitzer seiner Stelle, nach der im Jahre
1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläu-
biger, wiederum eine Menge ihm zum
Theil unbekannter Schulden contrahiret
hätten, und hat auf Edictal-Citation dies-
er neuen Gläubiger angetragen. Da-
von dem Gesuche Statt gegeben worden;
so werden alle neue Gläubiger der verstor-
benen Eheleute Lemmen, deren Forderun-
gen nach dem Jahr 1782 entstanden sind,
hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre
Forderungen in Termino den 7ten Decbr.
an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben,
und sich über die Zahlungs-Vorschläge des
Gemeinschuldners zu erklären. Im Un-
terlassungsfall haben sie zu gewärtigen,
daß sie mit ihren Forderungen gänzlich ab-
gewiesen werden. Amte Ravensberg den
16ten Sept. 1795.

Meinders.

Auf Ansuchen des Herren Geheimen
Raths Grafen von Münster Mein-
höbel, werden hiedurch bei Strafe eines
ewigen Stillschweigens alle diejenigen,
welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem
Amte Gröneberg bei Melle belegenen adel-
lichen Gute Bruche und dessen Pertinen-
zen, ex capite hypothecæ, fidei commissi,
feudi, oder irgend einem andern derglei-
chen Rechte, Realansprüche zu haben ver-
meinen, verabladet, um solche ihre allen-
fälligen Ansprüche, entweder am Dienstag
den 6ten October, oder am Dienstag den
3ten November, oder endlich am Dienstag
den 1sten Decbr. d. J. bei hiesiger hoch-
fürstlichen Canzley ad Protocollum anzu-
zeigen, gehörig zu begründen, und die dar-
wegen in Händen habenden Urkunden in

glaubhaften Abschriften zu produciren.
Decretum in Consilio, Osnabrück den 8.
Septbr. 1795.

(L.S.)

Hochfürstl. Osnabrückische zur Land und
Justizkanzlei verordnete Vicekanzler
und Rätthe. Lohmann. Dyckhoff.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Amte Blotho.

Nachdem der
Invalide Johann Krüger aus Herford dar-
auf angetragen, daß das, von seinem
Schwiegersohn Christian Dierksen sub hasta
erstandene, und von ihm gegen Bezah-
lung des liciti übernommene, sub No. 172
hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbe-
nen Wittwe Theophil. Dierksen, worin
2 Stuben, und 6 Kammern befindlich,
und welches auf 545 Rthlr. taxirt wor-
den, auf seine Gefahr und Kosten ander-
weit subhastirt werden mögte, diesem Ges-
such auch, nachdem der Krüger wegen ei-
nes, in Rücksicht des vorigen Gebots
zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit be-
stelltet, deferirt, und termini licitationis
auf den 22sten August, 26sten September
und 3ten November a. c. anberahmet wor-
den; so können sich die Liebhaber jedesmal
Morgens 10 Uhr an der Amtsstube ein-
finden, und hat der Bestbietende in ultio
termino zu gewärtigen, daß ihm die-
ses Haus, dem Befinden nach, zugeschla-
gen werden solle.

Auf Andringen eines consentirten Gläu-
bigers, soll mit Verkauf der Königl.
Meyerstätischen Stinken Stette, Nr. 53.
Bauerschaft Rhödinghausen, nach Maaf-
gabe deshalb von Hochpreißlicher Cammer
ertheilten Erlaubniß verfahren werden. Zu
derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Back-
haus, ein Garten von 3 Schfl. 1 Ept. 3
Wiertele Scheffelsaat aus der Mark acqui-
rirten Grundes, ein Frauens. Kirchenstand,
Begräbnißplatz, Rothearnde und Fischteich.
Es haften darauf an Pasten 7 Thaler 6 gr.
7 Pf. und ist diese Besigung zu 740 Rthlr.

17 gr. gewürdiget. Zum Verkauf ist der
Termin auf den 1. Septbr., 6. Oct., 3ten
Novbr. an der Gerichtsstube zu Bünde be-
ziehet. Es werden dahero Kauflustige auf-
gefordert alsdann ihr Geboth zu äußern,
indem auf die nach dem letztern Termin ge-
äußerten Gebothe, nicht Rücksicht genom-
men werden wird. Zugleich werden all und
jede, welche an dem zum Verkauf gestell-
ten Stinken Colonat, dinglichen Anspruch
zu haben vermeynen aufgefordert, selbigen
am letztern Licitations-Termin bey Vermei-
dung der Abweisung anzuzeigen.

Bünde am Königl. Preussischen Amte
Limberg den 27ten July 1795.

Schrader.

Tiemann.

Mit Bewilligung der Gutsherrschaft soll
die an das Haus Steinlake Eigenbe-
hörige sub Nr. 30 in der Bäuersch. Sud-
lengern belegene Thüner's Stette, wozu
ein Wohnhaus, Kotten, Garten und ohn-
gefähr 15 Schfl. Saat Landes, so wie
Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen
Qualität öffentlich bestbietend verkauft
werden. Die Pertinenzien dieses Colo-
nats, wovon der Anschlag alle Donners-
tage auf der Amtsstube zu Hiddenhausen
eingesehen werden kann, sind zu 881 Rthl.
die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11
Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsherrl.
Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen
Handdiensten, 4 Flachsdiensten, 2 dop-
pelten Erndtediensten, 1 Stück Garn zu
spinnen, 6 Schfl., 2 Viertel, 2 2/3tel
Messen Berl. Maaf Hafer, 2 Hühner und
allen extraordinairten Eigenthumsfällen,
an Freybriefen, Sterbefällen, Weinkäu-
fen und Zwangdiensten. Zur öffentlichen
Subhastation dieser Stette ist Terminus
auf Donnerstag der 26. Novbr. c. an der
Amtsstube zu Hiddenhausen beziehet, und
werden alle diejenigen, welche diese Stette
zu ersehen willens und vermögend
sind, aufgefordert, sich an besagtem Tag
und Orte zu melden, auch ihr Geboth
abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vora-

allemal bezielten Licitation; Termin wird kein Nachgeboth angenommen, sondern dem Bestbden nach mit der Adjucation verfahren werden. Amt Enger den 21sten Septbr. 1795.

Amt Ravensb. Der Blau-
färber Lübbert Henrich Willmanns in
Vorgholzhausen hat sich entschlossen, seine
in und bei Vorgholzhausen belegene Grund-
stücke, welche aus einem Wohnhause, Nes-
denhause, Speicher und Garten, einem
Kamp beim Garten von 6 Scheffelsaat,
einem Hordenbergstheile, einer Rote auf
dem kleinen Moore, einem Manns- und
einem Frauenskirchenstand und vier Bes-
gräbnissen bestehen, und bei der Erbthei-
lung von ihm zu 1672 Rthlr. angenom-
men sind, freywillig meistbietend verlan-
gen zu lassen. Da nun dazu Terminus
auf den 23sten Novbr. angesetzt ist; so
werden die Kauflustigen hiedurch eingela-
den, sich gedachten Tages an gewöhnli-
cher Gerichtsstelle einzufinden, und aus-
nehmlich zu bieten.

Zecklenburg. Das ehemalis-
ge Bäckersehe nun dem Christian Laats
zugehörige hier in Zecklenburg neben des
Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Rt.
gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwis-
schen Dressels und Vogts Kämpfen gelege-
nen 3 achsel Scheffelsaat grossen zu 30 Rt.
veranschlagten Gärtgen soll auf Ansuchen
eines ingrosirten Gläubigers in dem ein-
für zmal auf Dlenstag den 8. Dec. a. c.
des Morgens um 9 Uhr angesetzten Vie-
tungstermin öffentlich aufgeschlagen, und
dem Meistannehmlichbietenden zugeschla-
gen werden, wozu Kauflustige hiermit ein-
geladen werden, um sich zur bestimmten
Zeit vor Gericht zu stellen. Da auch auffer
dem Extrahenten dingliche Rechte an dies-
sen Grundstücken zu haben vermeinen, wer-
den bei Strafe der Präclusion hiermit auf-
gefordert, selbige längstens im vorermeld-
ten Licitationstermin anzugeben und recht-
lich nachzuweisen. Metting.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Bei einem hochwür-
digen Domcapitul soll hieselbst am 15ten
October jezigen Jahrs das Gut Wedigen-
stein, so der Herr Amtmann Winter bis-
her Pachtweise innen gehabt, dem Bestbie-
tenden verpachtet werden, wozu an Gar-
ten, Saat- und Wiesenlande 516 Mor-
gen 76 Ruten 7 einen halben Fuß, den
Morgen zu 180 Ruten Rheinländisch,
wöchentlich 15 Spanndienste mehrere Hand-
dienste und andere in dem Anschlag auf-
geführte Gerechtsame und Gefällen gehö-
ren. Da nun der Anschlag und die Be-
dingung des Pachtcontracts allezeit auf
der Capitulstube eingesehen, oder gegen
Bezahlung der Copialien abschrifl. mitge-
theilt werden können; so werden Päch-
tlustige eingeladen, sich am benannten Ta-
ge Morgens um 9 Uhr allhier mit einem
annehmlichen Gebote einzufinden, und wird
es von der Beschaffenheit dieses Gebotes
abhängen, ob der Zuschlag erfolgen, und
wenn das Gut übergeben werden kann.

VI Avertissement.

Minden. Wer Lust und Belieben
hat Roggen a Scheffel 2 Rthlr. berliner
Maas ins hiesige Königl. Feldfouragemas-
gazin einzulieferen, beliebe sich bei dem Hrn.
Obercommissair Kieselbach dahier in des
Handelsmann Hrn. Braunschwig Hause
zu melden.

VII Notification.

Amt Schildesche. Dem Pub-
lico wird zur Nachricht und Achtung hie-
durch bekannt gemacht, daß der hiesige
Einwohner Herm Henrich Winter oder
Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor
auf Meyer Jost Hofe zu Laar sich in die
zweite Ehe begeben mit der Wittwe Anne
Isabein Theenhausen gebornen Niederbäu-
mers, und bey der Ehe-Veredung der un-
ter Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft
der Güter ausgeschlossen sey.